

Oberlandesgericht München

Az.: 5 U 107/14
6 O 12071/13 LG München I



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

als Insolvenzverwalter über das Vermögen der
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte I

gegen

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Schwamb, Heiling**, Fürstenfelder Str. 7, 80331 München, Gz.:
13171-6-OLG01/nh

wegen Insolvenzanfechtung

erlässt das Oberlandesgericht München - 5. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kotschy, den Richter am Oberlandesgericht Harz und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schwegler auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.06.2014 folgendes

Endurteil

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Landgerichts München I vom 13.12.2013, Az. 6 O 12071/13, abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des voll-

streckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

4. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.
5. Der Streitwert des Verfahrens wird auf 75.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Kläger macht als Insolvenzverwalter über das Vermögen der
gegen den Beklagten einen anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruch geltend.

Der Beklagte hatte mit Vertrag vom 20. Juni 2007 an einen Dr. eine Wohnung in der R str. 6 in München vermietet. Aus diesem Mietverhältnis resultierten bereits im August 2008 Rückstände über 75.000 €.

Am 26. August 2008 glich die Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG diesen Rückstand durch Überweisung an den Beklagten aus. Dr. war aufgrund Vereinbarung vom 25. August 2008 (Anlage K 8) Inhaber eines entsprechenden Auszahlungsanspruchs gegen die vorgenannte Kommanditgesellschaft. Deren einzige Kommanditistin war die Treuhandgesellschaft mbH, welche die gesamte Beteiligung am Festkapital der KG hielt. Die alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der KG hingegen, die Verwaltungs GmbH war am Festkapital und am Vermögen der KG nicht beteiligt (Anlage K 2 unter „Vorbemerkungen“).

Am 15. November 2011 wurde der Kläger zum starken vorläufigen Insolvenzverwalter über das Vermögen der Kommandistin bestellt. In dieser Eigenschaft schloss er am 05. April 2012 mit der Komplementärin unter Beitritt deren Alleingeschafters und Geschäftsführers Rechtsanwalt eine Vereinbarung über das sofortige Ausscheiden der Komplementärin aus der KG (Anlage K 2). Ziffer 1. der Vereinbarung lautet insoweit:

„1. Ausscheiden der Verwaltungs GmbH aus der KG

1.1. Die Parteien vereinbaren, dass die Verwaltungs GmbH mit sofortiger Wirkung als Gesellschafterin aus der KG ausscheidet.

1.2. Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass die KG infolge des in Ziffer 1.1 genannten Ausscheidens mit sofortiger Wirkung aufgelöst und die Firma der KG damit liquidationslos erloschen ist.

1.3. Das Vermögen der KG geht mit allen Aktiva und Passiva ohne Liquidation im Wege der Anwachsung auf die Treuhandgesellschaft mbH über.“

Am 29. Mai 2012 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Treuhandgesellschaft mbH eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt.

Mit der Behauptung, der Beklagte habe die aus dem Vermögen der genannten KG stammende Zahlung als unentgeltliche Leistung erhalten, weil die gegen dessen Vertragsschuldner Dr. gerichtete Forderung zum Zeitpunkt ihrer Erfüllung durch die gegenüber dem Beklagten nicht verpflichtete KG wertlos gewesen sei, fordert er, gestützt auf § 134 InsO, den Betrag von 75.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30. Mai 2012 zur Insolvenzmasse der Treuhandgesellschaft mbH als Rechtsnachfolgerin der KG kraft Anwachsung zurück.

Die Wertlosigkeit der Mietzinsforderung des Beklagten schlussfolgert der Kläger aus Umständen, die aus Sicht des Klägers die Uneinbringlichkeit der Forderung dokumentierten. So blieb Dr. auch die nach erfolgtem Ausgleich des Rückstandes fällig gewordenen Mietzinsen schuldig. Die im Zuge der mit der KG geschlossenen Vereinbarung (Anlage K 8) übernommene Rückzahlungsverpflichtung erfüllte er nicht. Die zugunsten der KG mit Versäumnisurteil vom 02. Juli 2010 titulierte Forderung habe nicht beigetrieben werden können. Ausweislich des in anderer Sache aufgenommenen Vollstreckungsprotokolls vom 17. September 2009 war Dr. zum Vollstreckungszeitpunkt in der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim inhaftiert. Gegen ihn bestand eine mit Vollstreckungsbescheid vom 05. Juni 2003 titulierte Forderung über 141.902,68 € nebst Zinsen und Kosten.

Mit Urteil vom 13. Dezember 2013 hat das Landgericht den Beklagten antragsgemäß zur Zahlung verurteilt. Hiergegen wendet sich der Beklagte mit der Berufung, mit der er zwar den Einwand fehlender Passivlegitimation fallen lässt, aber rügt, dass der Kläger die Vermögensmassen der KG und ihrer in Insolvenz gefallenen Kommandistin nicht trennt und außerdem meint, dass die seitens des Klägers dargestellten Vorgänge aus dem Jahr 2009 Schlüsse auf die Vermögenslage des Vertragsschuldners Dr. für den zeitlich davorliegenden Zeitpunkt am 26. August 2008 nicht zuließen.

Der Senat hat dem Kläger mit Hinweisen vom 14. April 2014 (Bl. 63/64 d.A.) und 13. Mai 2014 (Bl. 68/69 d.A.) Gelegenheit gegeben, ergänzend zur objektiven Gläubigerbenachteiligung vorzutragen. Der Kläger gab an, im Zeitpunkt der Anwachsung seien gegen die Kommanditgesellschaft Forderungen auf Rückzahlung der Kapitaleinlage aus gekündigten Beteiligungsverhältnissen von Anlegern in folgendem Umfang fällig gewesen und nicht mehr befriedigt worden:

Gläubiger Ehepaar : 29.000 € (Anlage K 1/II)

Gläubigerin : mindestens 5.900 (Anlage K 2/II)€

Gläubiger 4.500 (Anlage K 3/II)€

Gläubigerinnen und : Beteiligungsbeträge in nicht bekannter Höhe (Anlagen K 4/II und K 5/II)

Gläubiger : 9.313 39(Anlage K 6/II).

Außerdem sei das Gehalt des Geschäftsführers der Komplementärin, Rechtsanwalt , seit März 2011 nicht mehr bezahlt worden, weshalb zum Anwachsungszeitpunkt eine offene Forderung von 16.370,90 € bestanden habe. Schließlich verweist er auf eine seitens einer Anlagevermittlerin von Produkten der ' AG erhobene Regressforderung in Höhe von 22.460 € (Anlage K 11).

Das Aktivvermögen der KG im Anwachsungszeitpunkt sei demgegenüber mit 82.937,79 € zu bewerten.

Der Senat hat am 3. Juni 2014 mündlich verhandelt.

Ergänzend wird auf die tatbestandlichen Feststellungen des landgerichtlichen Urteils - soweit sie nicht im Widerspruch zu obigen Feststellungen stehen - und auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Auf die Berufung des Beklagten waren das landgerichtliche Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Zwar war die Forderung des Beklagten zum Zeitpunkt ihrer Erfüllung durch die Rechtsvorgängerin der Insolvenzschuldnerin uneinbringlich und daher wertlos. Die für jede insolvenzrechtliche Anfechtung notwendige objektive Gläubigerbenachteiligung durch die aus dem Vermögen der KG an den Beklagten erbrachte Zahlung ist jedoch nicht dargetan.

1. Unentgeltliche Leistung im Sinne von § 134 InsO im Drei-Personen-Verhältnis:

Eine Leistung, die der spätere Insolvenzschuldner (hier die Treuhandgesellschaft mbH als Rechtsnachfolgerin der KG) zur Tilgung einer Forderung des Leistungsempfängers (Beklagter) gegen einen Dritten (Dr.) erbringt, ist unentgeltlich, wenn der Empfänger keine ausgleichende Gegenleistung zu erbringen hat (BGH, Urteile vom 30.03.2006 – IX 84/05, WM 2006, 1156 LS 1 und vom 03.03.2005 – IX ZR 441/00, BGHZ 162, 276 Rn. 18 - 20).

Die Zahlungsunfähigkeit des Dr. zum maßgeblichen Stichtag am 26. August 2008 kann in einer Gesamtschau der zur Beurteilung unterbreiteten und mit den erwähnten Anlagen nachgewiesenen Umständen bejaht werden, § 286 ZPO. Zwar war Dr. im Zeitpunkt der an den Zuwendungsempfänger, den Beklagten, bewirkten Leistung Inhaber einer werthaltigen Auszahlungsforderung gegen die Kommanditgesellschaft, welche ausreichte, um die offene Verbindlichkeit beim Beklagten zurückzuführen. Die aus dem Mietverhältnis resultierende Forderung des Beklagten gegen Dr. kann daher nur dann als dennoch uneinbringlich angesehen werden, wenn bereits damals weitere fällige Forderungen gegen Dr. bestanden, welche insgesamt seine Liquidität auch unter Berücksichtigung dieses Auszahlungsanspruches überstiegen haben, so dass eine insolvenzfeste Vollstreckung in den Auszahlungsanspruch nicht mehr möglich gewesen wäre (BGH, Urteil vom 17.06.2010 - IX ZR 186/08, WM 2010, 1421 Rn. 8 f.).

Der aus dem Vollstreckungsprotokoll Anlage K 5 hervorgehende Umstand, dass gegen Dr. bereits seit dem 05. Juni 2003 eine Zahlungsverpflichtung über den nicht unerheblichen Betrag von gerundet 142.000 € titulierte und nicht einmal teilweise weggefertigt war, lässt den Schluss auf eine Zahlungseinstellung und gemäß § 17 Abs. 2 InsO auf eine Zahlungsunfähigkeit des Vertragsschuldners Dr. zu. Die Überzeugung des Landgerichts, der Beklagte habe mit der Entgegennahme der Drittzahlung nur eine wertlose Forderung gegen seinen Vertragsschuldner verloren, ist daher nicht zu beanstanden.

2. Objektive Gläubigerbenachteiligung, § 129 InsO:

a. Notwendigkeit der Bildung von Sondervermögensmassen:

Gegenstand der Anfechtung ist eine Rechtshandlung der Rechtsvorgängerin der Schuldnerin, der Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG als einer nach §§ 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB rechtlich selbständigen Gesellschaft. Eine Gläubigerbenachteiligung und mithin eine Anfechtung kommen demzufolge nur in Betracht, wenn nicht befriedigte Gläubiger der

Rechtsvorgängerin vorhanden sind und die Aktivmasse der KG für die Befriedigung nicht ausreicht.

Das Ausscheiden der Komplementärin, der Verwaltungs GmbH, aus der KG im Zuge der Vereinbarung vom 5. April 2012 bewirkte das (liquidationslose) Erlöschen der leistenden Gesellschaft und eine Anwachsung (§ 738 BGB) der Gesellschaftsanteile der Komplementärin bei der einzigen Kommanditistin und jetzigen Insolvenzschuldnerin als eigenständiger juristischer Person. Mit dem Ausscheiden der einzigen persönlich haftenden Gesellschafterin aus der zweigliedrigen KG und dem Anwachsen der Gesellschaftsanteile der Komplementärin bei der einzigen Kommanditistin der KG ist die KG voll beendet. Auf diese Konstellation finden die Grundsätze der BGH-Entscheidung vom 10. Mai 1978 - VIII ZR 32/77, BGHZ 71, 296 - Anwendung (vgl. auch HK-InsO/Kreft 7. Aufl. § 129 Rn. 30). Nur das auf die Kommanditistin übergegangene Vermögen der ehemaligen KG stellt die Haftungsmasse der Gläubiger der ehemaligen KG dar (soweit nicht weitergehende Haftungstatbestände in der Person der Kommanditistin selbst erwachsen, §§ 171, 25 HGB, wofür hier nichts ersichtlich ist). Eine Benachteiligung von Gläubigern der KG durch eine Rechtshandlung der KG setzt mithin voraus, dass deren Haftungsmasse, mithin das Vermögen der KG, unzulänglich war. Sind Gläubiger der vormaligen KG mit offenen Forderungen nicht vorhanden oder sind allenfalls Gläubiger im Nachrang hinter dem Anfechtungsgegner vorhanden, verbietet sich schon mangels objektiver Gläubigerbenachteiligung eine Anfechtung. Dasselbe gilt, wenn die Haftungsmasse der KG zur Befriedigung der gegen sie gerichteten Ansprüche ausreicht.

b. Die behaupteten Gläubigerforderungen:

Das Vorbringen des Klägers, der für das Vorliegen der objektiven Gläubigerbenachteiligung darlegungs- und beweispflichtig ist, lässt die Überzeugung vom Vorliegen der behaupteten, gegen die KG gerichteten Gläubigerforderungen nicht zu.

(1) Die als Forderungen auf Rückzahlung der Kapitaleinlage aus gekündigten (mittelbaren) Beteiligungsverhältnissen bezeichneten Ansprüche bestehen nicht.

Nach Kündigung ihrer treuhandvermittelten Kommanditbeteiligung haben die Anleger keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Kapitaleinlage in Höhe des Nominalbetrages ihrer Beteiligung, sondern - selbst im Falle eines durch arglistige Täuschung verursachten Beitritts - nur einen Anspruch auf das ihnen nach den Grundsätzen gesellschaftsrechtlicher Abwicklung zustehende Abfindungsguthaben. Dessen Höhe bemisst sich nach dem Wert der Beteiligung im Kündigungszeitpunkt, denn der Anleger nimmt an den bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der

Kündigung eingetretenen Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft im Verhältnis seiner Beteiligung teil (BGH, Urteil vom 18.07.2013 - IX ZR 198/10, WM 2013, 504 Rn. 13).

Zwar hat der Kläger zuletzt eine Gesellschafterstellung der Anleger in Zweifel gezogen mit dem Argument, die die Beteiligung vermittelnde Treuhänderin habe die vertraglich geschuldete Eintragung der Einlagenerhöhung in das Handelsregister nicht veranlasst. Hierauf kommt es jedoch aus Rechtsgründen nicht an. Nach den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft wird eine Gesellschaft, deren Gründungsakt an einem Fehler leidet, die aber in Vollzug gesetzt worden ist, als wirksam behandelt. Ebenso wenig führt ein fehlerhafter, aber vollzogener Gesellschaftsbeitritt zur Unwirksamkeit des Beitritts nach allgemeinen Grundsätzen. Die Beteiligungsverhältnisse der Anleger waren mit der Einzahlung ihres Beteiligungsbetrages in Vollzug gesetzt, so dass nach den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft nach Kündigung der Beteiligung nur ein Anspruch auf Auszahlung des Abfindungsguthabens bestand.

Die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft kommen nur dann nicht zur Anwendung, wenn ausnahmsweise die rechtliche Anerkennung des von den Parteien gewollten und tatsächlich vorhandenen Zustands aus gewichtigen Belangen der Allgemeinheit oder bestimmter besonders schutzwürdiger Personen unvertretbar ist (BGH aaO Rn. 14). Hierfür ist nichts vorgetragen und nichts ersichtlich.

Da die Abfindungsguthaben mit dem Wert der Beteiligung im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung korrelieren, konnten Sachverhalte mit Abrechnungsstichtagen, welche der verfahrensgegenständlichen Auszahlung an den Beklagten zeitlich nachgelagert sind (wie die Kündigung der Anleger vom 14. September 2011 und die Einigung der Anlegerin mit Stichtag zum 31. Dezember 2011), nicht einen die Aktiva der KG übersteigenden Abfindungsanspruch begründen. Eine gläubigerbenachteiligende Wirkung der Auszahlung kann daher nicht mit Verweis auf nachgelagerte Beteiligungsbeendigungen dargestellt werden.

Zudem ist zur Höhe der Abfindungsguthaben nichts vorgetragen, so dass ein Ansatz nicht erfolgen kann.

(2) Sein Gehalt hatte der Geschäftsführer der Komplementärin nicht von der KG, sondern von der Komplementärin zu beanspruchen. Ein Anspruch des Rechtsanwalts gegen die KG ist zudem gemäß Ziffer 2.2. der am 05. April 2012 geschlossenen Vereinbarung ausgeschlossen ("Die Verwaltungs GmbH und Herr versichern dass die Verwaltungs GmbH und/oder Herr keinerlei Ansprüche mehr gegenüber der KG haben.").

(3) Ein Anspruch der Anlagevermittlerin gegen die KG, gerichtet auf Schadloshaltung nach einer Verurteilung zu Schadensersatz im Zusammenhang mit der Vermittlung von Produkten der AG ist nicht schlüssig dargetan. Das Anspruchsschreiben vom 05. Juni 2013, Anlage K 11, legt einen Regressanspruch gegen die KG nicht nachvollziehbar dar und ist darüberhinaus nicht an die KG gerichtet. Dasselbe gilt hinsichtlich des im genannten Schreiben alternativ genannten Rechtsgrundes „aus Wertpapier/Beteiligung“.

(4) Vor dem Hintergrund obenstehender Ausführungen zu den Passiva der KG im Anwachsungszeitpunkt kann schon nicht festgestellt werden, dass das seitens des Klägers mit 82.937,79 € bewertete Aktivvermögen der KG unzulänglich sei. Darüber hinaus fehlt es ohnehin an einer geschlossenen und nachvollziehbaren Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva der KG, die als Basis für die Feststellung einer gläubigerbenachteiligenden Wirkung der streitgegenständlichen Leistung taugt.

3. Nebenentscheidungen:

Der Ausspruch zur Kostentragung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Ein Grund für eine Zulassung der Revision besteht nicht, § 543 Abs. 2 ZPO.

Der Streitwert des Verfahrens entspricht dem Hauptsachebetrag des klägerischen Begehrens und der mit der Berufung angegriffenen erstinstanzlichen Verurteilung.

gez.

Kotschy
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Harz
Richter
am Oberlandesgericht
Richter am Oberlandesgericht Harz ist urlaubsbedingt an der Unterschriftsleistung verhindert
Kotschy
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Schwegler
Richterin
am Oberlandesgericht

Verkündet am 03.06.2014

gez.
Vural, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 16.07.2014

Magg, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig